

und von besonderer, durch jenes Verhalten bedingten Wirkung die wirkende Bedingung für eine dem Anspruchadressaten ungünstige Zurechnung abgibt. Die Gegebenen „Haftung“ und „Schuld“ müssen insoferne voneinander geschieden werden, als jemandes „Haftung für Etwas“ stets seine Haftung für solches Etwas darstellt, das nicht sein besonderes Verhalten ist, also solche Lage, kraft welcher ihm der Eintritt bzw. Nicht-Eintritt besonderen Ereignisses, das nicht sein besonderes Verhalten ist, ungünstig zugerechnet werden wird, während „Schuld“ eben jede durch besonderen Anspruch begründete Lage ist, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß durch Erfahrung des Anspruchserfüllungs-Wahrers von jenen Anspruch enttäuschendem Verhalten des „Schuldners“ ein auf ihr bezogener Unwert verwirklicht wird. Während also „Haftung“ stets jemandes Betroffenheit von ungünstiger Zurechnungslage darstellt, ist, wie sich aus bereits Gesagtem ergibt, „Schuld“ keineswegs immer eine Betroffenheit von ungünstiger Zurechnungslage, vielmehr auch oft eine Betroffenheit von einer Lage, kraft welcher sich besondere Unlust jemandes als auf den Schuldner bezogener Unwert verwirklichen kann. „A haftet mit Etwas für Etwas“ heißt also stets, daß durch Erfahrung besonderer Seele vom Eintritte bzw. Nicht-Eintritte besonderen Ereignisses, das kein Verhalten des A darstellt, eine für den A ungünstige Zurechnung verwirklicht werden wird. Das „womit“ jemand haftet, ist stets die ihm zugehörige Empfänglichkeit für besonderen Unwert, welcher kraft der „Haftung“ durch Zurechnung verwirklicht werden würde, da eben jemand nur mit solcher ihm zugehöriger Unwertempfänglichkeit als „Grund“ in Haftungs-Beziehung steht. „A schuldet Etwas“ heißt hingegen stets, daß durch Erfahrung besonderer Seele von besonderem Anspruch enttäuschendem Verhalten des A ein besonderer auf den A bezogener Unwert — ohne Zurechnung oder durch Zurechnung — verwirklicht werden kann. „Schuld“ ist aber wieder nur eine besondere „Verantwortlichkeit“, als welche sich jede Lage darstellt, kraft welcher durch Erfahrung besonderer Seele von jemandes besonderem Verhalten — ohne einen vorangegangenen Anspruch oder wegen eines vorangegangenen Anspruches — ein auf jenen „jemand“, den „Verantwortlichen“, bezogener Unwert durch Zurechnung verwirklicht werden kann. Jemandes „Betroffenheit von ungünstiger Zurechnungslage“ ist also entweder „Haftung“ oder „Verantwortlichkeit“, während „Schuld“ nicht immer eine „Betroffenheit von ungünstiger Zurechnungslage“ ist.

Erhebt nun jemand einen „Anspruch mit Ander-Haftung-Sollen-Behauptung“, so sucht er den Anderen zu besonderen Verhalten durch die Behauptung zu veranlassen, daß er ihm eine besondere Folge des gegenteiligen Verhaltens ungünstig zurechnen